

Deutscher Städtetag | Hausvogteiplatz 1 | 10117 Berlin

An die

- unmittelbaren Mitgliedstädte
- Mitglieder des Finanzausschusses
- Mitglieder des Ausschusses für Wirtschaft und Europäischen Binnenmarkt
- Mitglieder des Kulturausschusses
- Mitglieder der Fachkommission Wirtschaftsförderung
- Mitgliedsverbände

**28.01.2021/Geh**

**Kontakt**

Tanja Kohnen  
Tanja.kohnen@staedtetag.de  
Hausvogteiplatz 1  
10117 Berlin

Telefon 030 37711-620  
Telefax 030 37711-7609

[www.staedtetag.de](http://www.staedtetag.de)

Aktenzeichen  
72.07.00 D

Dokumenten-Nr.  
T 6031

## **Die Überbrückungshilfe III wird vereinfacht und aufgestockt**

**Kurzüberblick:** Die Überbrückungshilfe III steht mehr Unternehmen zur Verfügung; die Beantragung wird durch das alleinige Kriterium Umsatzeinbruch vereinfacht. Gezielte Regelungen wurden für besonders betroffene Branchen wie dem Einzelhandel, der Reisebranche und Unternehmen aus der Pyrotechnikindustrie getroffen.

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) und das Bundesministerium der Finanzen (BMF) haben sich nach dem Beschluss der Bundeskanzlerin und der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 19. Januar 2021 auf eine Erweiterung und Aufstockung der Überbrückungshilfe III verständigt, über die wir Sie gerne informieren möchten.

Der Deutsche Städtetag steht mit dem BMWi und dem BMF im engen Austausch und wird sich auch weiterhin für die Unterstützung der besonders von der Corona-Pandemie betroffenen Branchen, insbesondere Einzelhandel, Gastronomie und Veranstaltungsbranche, einsetzen. Gegenüber den Ministerien wurde ebenfalls auf eine Verbesserung und Beschleunigung des Auszahlungsverfahrens an die betroffenen Unternehmen für die November-/Dezemberhilfen und ein vereinfachtes und schnelleres Verfahren für Abschlagszahlungen und Bewilligungen der Überbrückungshilfe III gedrängt.

Weiterhin gilt, dass kommunale Unternehmen nicht die Möglichkeit haben, die Überbrückungshilfe III zu beantragen. Kommunale Unternehmen hatten und haben aber die Möglichkeit, die November-/Dezemberhilfen in Anspruch zu nehmen. Über Neuerungen werden wir Sie umgehend informieren.

### **Die wichtigsten Punkte der Überbrückungshilfe III**

Der Förderzeitraum umfasst November 2020 bis Juni 2021. Antragsberechtigt sind Unternehmen in Deutschland mit einem Jahresumsatz von bis zu 750 Millionen Euro, bislang waren es bis zu 500 Millionen Euro. Eine Doppelförderung ist ausgeschlossen, daher sind Unternehmen, die November- bzw. Dezemberhilfe erhalten haben, für diese beiden Monate nicht antragsberechtigt. Die Antragsstellung soll ab Februar 2021 möglich sein; reguläre Auszahlungen sollen laut Bundeswirtschaftsministerium im März 2021 erfolgen, wie auch schon bei der Überbrückungshilfe II und den außerordentlichen Wirtschaftshilfen über die Länder.

### **Erhöhung der Abschlagszahlung für alle antragsberechtigten Unternehmen**

Bisher waren Abschlagszahlungen nur für die von den Schließungen betroffenen Unternehmen vorgesehen; dies wird jetzt auf alle antragsberechtigten Unternehmen ausgeweitet. Die bislang vorgesehenen 50.000 Euro Abschlagszahlung für einen Fördermonat wird auf 100.000 Euro erhöht. Erste Abschlagszahlungen sollen im Februar 2021 erfolgen.

### **Einheitliches Kriterium bei der Antragsberechtigung**

Alle Unternehmen mit mehr als 30 % Umsatzeinbruch können die gestaffelte Fixkostenerstattung erhalten. Bisherige Differenzierungen nach unterschiedlichen Umsatzeinbrüchen und Zeiträumen, Schließungsmonaten und direkter oder indirekter Betroffenheit entfallen damit. Die Beantragung der Überbrückungshilfe III hat weiterhin über Steuerberater/innen, Wirtschaftsprüfer/innen, Rechtsanwälte/innen und vereidigte Buchprüfer/innen zu erfolgen.

### **Anhebung der monatlichen Förderhöchstgrenze pro Unternehmen**

Die Förderhöhe von bisher 200.000 bzw. 500.000 Euro wird auf eine Förderhöchstgrenze von bis zu 1,5 Millionen Euro pro Fördermonat und Unternehmen unter Berücksichtigung des europäischen Beihilferechts angehoben.

### **Gezielte Regelungen für besonders betroffene Branchen**

Für den Einzelhandel wird der Wertverlust für unverkäufliche Ware und Saisonware der Wintersaison 2020/2021 als Kostenposition anerkannt. Ebenso können Investitionen für die bauliche Modernisierung, Umsetzung von Hygienekonzepten und Investitionen in Digitalisierung und Modernisierung als Kostenposition geltend gemacht werden, wie z. B. Investitionen in den Aufbau oder die Erweiterung eines Online-Shops.

Bei der Reisebranche wurden bisher die Kosten und Umsatzausfälle durch Absagen und Stornierung berücksichtigt. Diese Regelung wird nun ergänzt, externe Vorbereitungs- und Ausfallkosten werden um eine 50 prozentige Pauschale für interne Kosten erhöht und bei den Fixkosten anerkannt.

Für Unternehmen aus der Pyrotechnikindustrie gilt eine branchenspezifische Regelung. Sie können eine Förderung für die Monate März bis Dezember 2020 beantragen. Ebenso können Lager- und Transportkosten für den Zeitraum Dezember 2020 bis Juni 2021 zum Ansatz gebracht werden.

### **Sonderhilfe für Soloselbstständige**

Soloselbstständige sollen eine einmalige „Neustarthilfe“ als Betriebskostenpauschale in Höhe vom max. 7.500 Euro (bisher 5.000 Euro) unter verbesserten Anspruchsvoraussetzungen erhalten.

Detaillierte Informationen zu den Überbrückungshilfen III finden Sie auf den Seiten des [Bundesfinanzministeriums](#) und dem [Bundewirtschaftsministeriums](#) und in den [FAQ](#). Darüber hinaus sind sowohl für Soloselbstständige als auch prüfende Dritte, die für die Unternehmen die Überbrückungshilfen beantragen müssen, Hotlines eingerichtet.

Das Bundeswirtschaftsministerium hat einen ersten Überblick über die bisherigen [Bewilligungen und Auszahlungen der Corona-Hilfe](#) erstellt.

Der Deutsche Städtetag begrüßt, dass die Störung der Geschäftsgrundlage für Miet- und Pachtrecht durch staatlich angeordnete Schließungen von Geschäften seit dem 1. Januar 2021 gesetzlich anerkannt wird. Es stärkt die Verhandlungsposition insbesondere der Gewerbemieterinnen und -mieter und kann zugleich die Verhandlungsbereitschaft der Vertragsparteien fördern. Weitere Informationen dazu finden Sie auf den Seiten des [Bundesjustizministeriums](#).

Mit freundlichen Grüßen  
In Vertretung



Detlef Raphael